

HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE

Fachliche Legitimität und rechtliche Zulässigkeit
in grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags

29.4.2021



HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

Allgemeine Hinweise/ Vorbemerkung

Die professionelle Erziehung in der Erziehungshilfe ist im Alltag mit „grenzproblematischen Situationen“ verbunden, mit Situationen, die primär durch Handlungsunsicherheit gekennzeichnet sind, weil die fachliche Grenze der Erziehung und daher die Professionalität überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs. Handlungssicherheit bietende Orientierung ist von großer Bedeutung, sowohl in pädagogischer Hinsicht im Rahmen fachlicher Legitimität als auch - davon abhängig - unter dem juristischen Aspekt rechtlicher Zulässigkeit. Das gilt vor allem angesichts des seit dem Jahr 2000 geltenden „Gewaltverbots der Erziehung“: wann liegen die dort erwähnten „entwürdigenden Maßnahmen“ vor? Nur das Schlagen von Kindern und Jugendlichen fällt eindeutig unter das Gewaltverbot. **Wie aber verhält es sich insgesamt mit Grenzsetzungen: Wo endet Erziehung, beginnen Gewalt und Machtmissbrauch?**

In der Erziehung notwendige Reflexionen sind zunächst geprägt von einer fachlich- pädagogischen Sicht auf der Haltungsebene, im Team insoweit vom Austausch fachlicher Argumente. Da mit Grenzsetzungen verbundene Machtausübung („natürlicher Machtüberhang“) jedoch nachvollziehbares Handeln erfordert, hat sich die Initiative das Ziel gesetzt, für die dadurch bedingten zusätzlichen allgemeingültigen Ebenen der fachlichen Legitimität und der rechtlichen Zulässigkeit Handlungsleitsätze orientierungshalber zu entwickeln. Diese kommen in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch - neben unmittelbar verantwortlichen PädagogInnen - auch den Jugend- und Landesjugendämtern zugute, somit insgesamt dem Kinderschutz. Eine weitere Wirkung der Leitsätze liegt darin, dass sie die Bedeutung der Pädagogik und das Selbstverständnis der Fachkräfte stärken, da es in der Erziehung ohne fachliche Legitimität keine Rechtmäßigkeit geben kann, Zurzeit besteht aufgrund eines nicht immer hinreichenden Verständnisses von „fachlicher Legitimität“, das mit der bisher unzureichenden Entwicklung von Professionalität in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zusammenhängt, im Umgang mit Behörden und der Justiz noch eine Abhängigkeit der Pädagogik von der Rechtslehre.

Die Handlungsleitsätze legen zur Sicherung des Kindesschutzes einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff zugrunde, der neben Straftaten und Kindeswohlgefährdungen jede fachliche Illegitimität umfasst. Sie bieten einen allgemeingültigen Beurteilungsspielraum in grenzproblematischen Situationen, wenn auch in der jeweiligen konkreten Situation und pädagogischen Indikation ein Bereich persönlicher Bewertung verbleibt. Das liegt daran, dass in der Erziehung allgemeingültige und subjektive Aspekte miteinander verwoben sind und auch die Beziehung zwischen der/m PädagogIn und dem jungen Menschen (Kinder und Jugendliche) bedeutend ist. Richtig ist, dass fachlich professionell und rechtlich daran gearbeitet und präzisiert werden muss, was fachlich allgemeingültig und legitim ist. Handlungsleitsätze bieten insoweit einen Bewertungsmaßstab, der geeignet ist, in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch persönliche Bewertungen durch einen Rahmen fachlicher Legitimität nachvollziehbar zu machen. **Die Leitsätze beschreiben mithin für grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen.** Entscheidend bleibt letztlich die Beziehung zum jungen Menschen, dessen Alter/ Entwicklungsstufe, Vorgeschichte

(etwa ein Trauma), Ressourcen und die konkrete Situation. Die Leitsätze sind Hilfe in erforderlicher Reflexion (9.). Sie beugen fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor und haben die Bedeutung von Leitplanken. Zugleich sind sie die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII). Sofern solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Aufnahme in Schriftform vorgelegt werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich. Auch dies zeigt die Bedeutung der nachfolgenden Handlungsleitsätze. Dabei ist eine umfassende Aufzählung fachlich legitimer, rechtlich zulässiger Handlungsoptionen weder notwendig noch möglich, wohl das Eingehen auf grundlegende Problemstellungen und auf wichtige praxisbezogene Fragen. **Die Handlungsleitsätze sind ausgerichtet auf die grenzensetzende Erziehung und damit nur auf einen kleinen Teilbereich pädagogischen Handelns, das vorrangig durch Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion gekennzeichnet ist.**

1. Erziehung ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern“ (§ 1 SGB VIII). Sie bedeutet, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Fördern, Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.

2. Der gesellschaftliche Auftrag der Erziehungshilfe umschließt neben dem allgemeinen pädagogischen Förder- und Entwicklungsauftrag zwei Komponenten: vorrangig die **Erziehung**, verbunden mit einem **Schutzauftrag** (4). Darüber hinaus wird im Falle akuter Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen die Aufgabe der rechtlich relevanten „**Gefahrenabwehr**“ wahrgenommen, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (25). So kann Festhalten als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar sein, mithin eine „fachlich legitime“ (7ff) Erziehungsmaßnahme, wenn es z.B. darum geht, ein Gespräch fortzuführen, das ein Kind einseitig beenden will, andererseits sich im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ als „freiheitsentziehende Maßnahme“ (§ 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) darstellen, wenn das Kind bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert wird (21,22).

3. Der Erziehungsauftrag umfasst - neben professioneller Zuwendung, Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz und Schutz - im Rahmen von Grenzsetzungen (16ff) einen „**Machtüberhang**“. Da das rechtliche „Gewaltverbot“ nur den unklaren Rahmen „entwürdigender Maßnahmen“ umschreibt und das grundlegend zu beachtende „Kindeswohl“ als „unbestimmter Rechtsbegriff“¹ eingestuft ist, unterliegt die Erziehungshilfe der Herausforderung, die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden wie Jugend- und Landesjugendamt zu stärken und insoweit den Kinderschutz, zu verbessern. Das erfordert einen **weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**: sofern „fachlich legitim“ gehandelt bzw. entschieden wird (7ff), wird zulässige Macht ausgeübt, im anderen Fall ist von Machtmissbrauch auszugehen, im Gewaltverbot des § 1631 II BGB² von „Gewalt“. Daneben sind selbstverständlich auch Straftaten und Kindeswohlgefährdungen (5) Machtmissbrauch.

4. Teil des Erziehungsauftrags ist der Schutz des jungen Menschen, manifestiert in „zivilrechtlicher Aufsichtspflicht“. Er soll vor Schädigungen anderer oder durch andere bewahrt werden. Dies beinhaltet, auf vorhersehbare Schäden in zumutbarer Weise fachlich legitim (7ff) zu reagieren. Bei Schäden, die der junge Mensch durch andere erleiden kann, wird das pädagogische Ziel der Eigenverantwortlichkeit, bei vorhersehbaren Schädigungen anderer das der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Die Aufsichtspflicht wird z.B. durch Beratung und Ermahnung sowie - falls erforderlich und zumutbar - durch Begleitung bzw. Grenzsetzung (16 ff) wahrgenommen.

¹ Wikipedia: ein Rechtsbegriff, der vom Gesetzgeber mit einem vagen, mehrdeutigen oder nicht abschließend aufgezählten Inhalt versehen wird und dessen objektiver Sinn sich deshalb nicht sofort erschließt. Vor der Rechtsanwendung bedarf der unbestimmte Rechtsbegriff der Auslegung, um seinen rechtlich maßgeblichen Inhalt zu ermitteln.

² § 1631 II BGB lautet: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

5. Eine „**Kindeswohlgefährdung**“ liegt bei erheblicher Gesundheits- oder Lebensgefahr des jungen Menschen vor, darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht (Basis ist § 1666 BGB).

6. **Grenzproblematische Situationen** des Erziehungsalltags zu erkennen und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal der Erziehungskompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der jungen Menschen. Offenheit und Transparenz sind Voraussetzungen der Handlungssicherheit.

7. **In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein**, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Entscheidungen sind in der Erziehung fachlich legitim, wenn sie geeignet sind, ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII).

8. „**Fachlich legitim**“ bedeutet **fachlich begründbar**, das heißt, Entscheiden bzw. Handeln ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Um in der Abgrenzung zu Gewalt/ Machtmissbrauch ausschließlich subjektive Einschätzungen fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist in der erforderlichen Reflexion (9) die Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft zugrunde zu legen.

9. **In grenzproblematischen Situationen wird mittels Reflexion Gewalt/ Machtmissbrauch ausgeschlossen.** Grenzproblematisch sind Situationen, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (7,8) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Um der Gefahr ausschließlich subjektiver Bewertung und Beliebigkeitsgefahr zu begegnen, wird auf den allgemeingültigen Ebenen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit reflektiert. **Es werden drei aufeinander aufbauende Reflexionsstufen unterschieden:**

- die pädagogische Haltung
- die fachliche Legitimität
- die rechtliche Zulässigkeit

Grundlegend gilt zur fachlichen Legitimität:

- fachliche Legitimität ist ohne zugrundeliegende pädagogische Haltung undenkbar
- in der Erziehung zu treffende Entscheidungen können ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein
- umgekehrt liegt bei Rechtswidrigkeit keine fachliche Legitimität vor, da das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit nicht verfolgt wird. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, ist dies fachlich illegitim: zur Erziehung gehört das Ziel "Gemeinschaftsfähigkeit", das heißt das Beachten der Gesetze (z.B. Nichtraucherschutzgesetz).

Die Reflexion umfasst folgende Fragen:

↓ **Persönliche Haltung** → welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?

↓ **Fachliche Legitimität** → verfolge ich mit meinem Handeln einen geeigneten Weg, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen? Bei aktiver Grenzsetzung, das heißt bei körperlichem Einsatz (z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs) ist zusätzlich zu fragen → ist die Grenzsetzung angemessen, das heißt erforderlich, geeignet und verhältnismäßig (keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende geeignete aktive Grenzsetzung möglich)? Lässt/ lassen sich die Frage/n bejahen, wird fachlich legitim gehandelt.

↓ **Rechtliche Zulässigkeit** → bei fachlicher Legitimität: stimmen Sorgeberechtigte zu (24)?

→ bei fachlicher Illegitimität: wird auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert, sodass das Handeln dennoch rechtmäßig ist (Ziffer 25)?

10. Auch für **Teamreflexion** gelten die zuvor dargelegten Anforderungen Sie ist geprägt vom Austausch fachlicher Argumente auf der Haltungsebene. Bei unterschiedlichen Haltungen wären freilich von allen mitgetragene Ergebnisse unmöglich: die allgemeingültigen Reflexionsebenen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit sind daher unentbehrlich. Diskussi-

onsbeiträge sollten in diesem Rahmen nachvollziehbar sein, Ergebnisse für den (einsichtsfähigen) jungen Menschen, für Sorgeberechtigte sowie für Jugend-/ Landesjugendämter entsprechend begründet. Vereinbart wird ein geeigneter Weg in der Bandbreite verantwortbarer Erziehung, auch unter dem persönlichen Vorbehalt, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden.

11. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend, auch die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und die Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten. **Die Leitsätze haben folglich eine Bedeutung im Sinne der in Betracht kommenden fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handlungsoptionen.**

12. Professionelle Zuwendung, Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz und Schutz sind gegenüber verbaler Grenzsetzung (Verbote, Konsequenzen) vorrangig, Letztere gegenüber aktiver Grenzsetzung (körperlicher Einsatz wie die Wegnahme eines Gegenstands wie Tabak/ Drogen).

13. Konsequenzen werden dem jungen Menschen in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Davon ist auszugehen, sofern sie mit einem vorherigen Regelverstoß oder sonstigem unerwünschtem Verhalten in innerem Zusammenhang stehen. Fehlt ein solcher, liegt also eine Strafe vor, wird nur dann fachliche legitim (7,8) gehandelt, wenn eine Begründung vorliegt, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt.

14. Fachlich legitimes Handeln schließt demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang und Repressionen als Machtmissbrauch/ Gewalt aus.

15. Insbesondere folgende, aufeinander aufbauende Reaktionen stehen bei unerwünschtem Verhalten zur Verfügung, wobei im Rahmen fachlicher Legitimität (7,8) die pädagogische Glaubwürdigkeit einerseits und die Gefahr einer Machspirale³ andererseits zu beachten sind:

- a. Professionelle Zuwendung, Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz und Schutz Zuwendung und verbales Überzeugen
- b. verbale Grenzsetzung wie Verbote, Konsequenzen bzw. Strafen und Regeln
- c. eine aktive Grenzsetzung androhen (Grenzsetzung mit körperlichem Einsatz): zum Beispiel die Wegnahme eines Handys
- d. eine aktive Grenzsetzung durchführen

Auch die Grenzsetzung und der Zwang (b-d) müssen auf das Ziel der Förderung selbstbestimmter Lebensführung ausgerichtet sein.

16. Jede pädagogische Grenzsetzung, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein junger Mensch in der konkreten Situation keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm darüber hinaus die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern.

17. Aktive pädagogische Grenzsetzung, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes (z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), müssen **angemessen** sein (9.): erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Zum Beispiel ist Festhalten aufgrund eines entsprechenden Traumas ungeeignet, wäre fachlich illegitim. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation in Betracht kommt. Auch ist Voraussetzung, dass - sofern die Situation genügend Zeit bietet und dies die Erfahrung mit dem jungen Menschen zulässt - eine verbale Grenzsetzung zuvor erfolglos geblieben ist. **Wichtig:** aktive pädagogische Grenzsetzungen sind als fachlich legitimes Handeln von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (25.) zu unterscheiden. Der „Gefahrenabwehr“ liegen rechtliche Anforderungen zugrunde.

18. Festhalten ist fachlich legitim (7,8), sofern es geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Beispiel: das Kind will ein fachlich begründbares Gespräch beenden. Der Pädagoge hält es am Arm fest, um das Gespräch zu beenden. Sollte er aber ein

³ Körperliche Auseinandersetzungen sollen vermieden werden, da sie pädagogisch nicht beherrschbar sind.

widerstrebendes Kind, das erkennbar dauerhaft nicht in der Lage oder willens ist, sich einem Gespräch zu öffnen, dennoch festhalten, verfolgt er kein pädagogisches Ziel mehr, da das Kind für die/ den PädagogIn nicht erreichbar ist. Das Festhalten wäre Machtmissbrauch/ Gewalt. Im Übrigen: fachlich legitimes Festhalten ist von Fixierungen zu unterscheiden, sei es das Fixieren am Boden als „Gefahrenabwehr“ (25) oder das Fixieren zur Verabreichung eines Medikaments. Letzteres ist Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrie, nicht der Erziehungshilfe.

19. Die Wegnahme eines Gegenstands kommt als fachlich legitime aktive Grenzsetzung in Betracht:

- wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben und das Eigentum anderer beschädigen.
- Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich legitim sein.

Zusätzlich kommt die Wegnahme eines Gegenstands im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ in Betracht (25), wenn andere Personen gefährdet werden.

20. Sofern eine schwer beherrschbare **Situation** mit dem Ziel der Beruhigung **verlassen** wird, auch um eine/n KollegIn übernehmen zu lassen, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag Lösungen zu erzwingen. Fachlich illegitim wäre hingegen das Nichtwahrnehmen erzieherischer Verantwortung, etwa das Verlassen eines Erziehungsprozesses, weil eine in Aussicht gestellte Grenzsetzung nicht umgesetzt wird. Maßnahmen, welche die pädagogische Glaubwürdigkeit in Frage stellen, können nicht fachlich legitim sein.

21. Im Jahr 2017 ist § 1631b II BGB in das BBG eingefügt worden, wonach „freiheitsentziehende Maßnahmen“ der vorherigen richterlichen Genehmigung bedürfen. Solche „**freiheitsentziehenden Maßnahmen**“ (**FEM**) sind von fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung (FBM) zu unterscheiden (22).

22. Abgrenzung "freiheitsentziehende Maßnahmen" (FEM) von "freiheitsbeschränkenden Maßnahmen" (FBM)

FEM mit richterlicher Genehmigung, die die Einrichtung initiiert und Sorgeberechtigte beantragen, liegen nach § 1631b II BGB nur bei "nicht altersgerechtem" Handeln vor. Da nur "altersgerechtes Handeln" fachlich legitim sein kann (7,8), sind FEM stets fachlich illegitim und unterliegen den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ (25). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Maßnahme über "einen längeren Zeitraum" (entsprechend der Rechtsprechung länger als 30 Minuten) andauert oder kurzfristiger aber regelmäßig durchgeführt wird.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

- a.** Sobald eine FEM einmalig durchgeführt wird (sie ist nicht planbar), ist die Wiederholungsgefahr i.S. hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostisch zu bewerten. Ist Wiederholungsgefahr anzunehmen und ist dabei von einem längeren Zeitraum als 30 Minuten oder - bei kürzerem Zeitraum - von Regelmäßigkeit auszugehen, sind unverzüglich die Eltern/ Sorgeberechtigten zu informieren, damit sie die richterliche Genehmigung wegen voraussichtlich notwendiger FEM einholen. Der Richter legt zugleich den Zeitraum der Genehmigung fest. Bei Eilbedürftigkeit ist das zuständige Amtsgericht vorab zu informieren.
- b.** FEM werden nach § 1631b II BGB unter folgenden Voraussetzungen richterlich genehmigt: sie müssen "zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich“ sein und „der Gefahr kann nicht auf andere Weise begegnet werden“.
- c.** Stellt sich nach einer Prognose von FBM heraus, dass tatsächlich eine FEM erforderlich wird, ist der Fehler durch eine erneute Prognose zu korrigieren, die dann die Wahrscheinlichkeit weiterer FEM und damit die Notwendigkeit einer richterlichen Genehmigung beinhalten kann.
- d.** Das nächtliche Abschließen der Wohnungs-/ Haustür erfordert, um FEM auszuschließen, eine erreichbare Person, die bei Anfrage die Tür öffnen kann. Sie hat dabei freilich die Erfordernisse der Aufsichtspflicht (4) zu beachten.
- e. Anmerkung:** bei einer auch nur unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässigen „geschlossenen Unterbringung“ (GU mit richterlicher Genehmigung) besteht die fachliche Herausforderung darin, eine Konzeption mit

pädagogischem Zugang zum Kind / Jugendlichen zu entwickeln. GU grenzt sich von FEM dadurch ab, dass es um eine dauerhafte Maßnahme geht, deren Ende nicht absehbar ist.

Beispiele für FBM unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls:

- Ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß macht.
- Ein Kind festhalten, um ein noch zielführendes pädagogisches Gespräch fortzuführen (bis maximal 30 Minuten).

Beispiele von FEM:

- Einen jungen Menschen länger als 30 Minuten oder regelmäßig ohne Begleitung in einem Zimmer wegschließen
- Abschließen einer Gruppen- oder Haustür länger als 30 Minuten oder regelmäßig; gleiches gilt, wenn am Boden fixiert wird.

In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass jeder fachlich nicht begründbare Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen als fachlich illegitim einzustufen ist, auch unterhalb einer dreißigminütigen Dauer.

23. Regeln werden unter dem Aspekt fachlicher Legitimität (7,8) aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar und somit zielführende Pädagogik.

24. Auch bei fachlich legitimem Handeln (7,8) ist die vorherige **Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten** erforderlich. Mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbaren Erziehungsroutine sind diese „stillschweigend“ einverstanden, nicht aber mit unvorhersehbarem Handeln wie aktive Grenzsetzungen, dem sie im Einzelfall ausdrücklich zustimmen müssen. **Wichtig ist es, die pädagogische Grundhaltung des Trägers in „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (8b II Nr.1 SGB VIII) zu beschreiben und bei der Aufnahme schriftlich vorzulegen. Dann sind zusätzliche Einzelzustimmungen Sorgeberechtigter gänzlich entbehrlich. Diese generellen Handlungsleitsätze können als Grundlage für angebotsspezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ dienen.**

25. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“), müssen solche Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende Maßnahme in Betracht kommt.

Weitere Grundsätze der „Gefahrenabwehr“:

a. Präventiv wirkende, fachlich legitime Erziehung, insbesondere Grenzsetzung, kann körperlich ein- bzw. begrenzende Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest deren Häufigkeit reduzieren.

b. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Zum Beispiel ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.

c. Wenn zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, sind Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nicht ausschließlich unter pädagogischem Aspekt zu betrachten. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, sind sie stets zu beachten. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ ausschließlich pädagogisch betrachtet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Dann könnten Kindesrechte verletzt werden, das heißt Machtmissbrauch / Gewalt vorliegen.

d. Hat sich ein junger Mensch beruhigt, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte Eignung einer Maßnahme.

26. Prüfschemata: Die Inhalte der dreistufigen Reflexion (9) lassen sich in folgendem Prüfschema zusammenfassen: Mit dessen Hilfe wird geprüft, ob Handeln fachlich legitim und rechtlich zulässig ist: in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch/ Gewalt. Anhand des Prüfschemas kann im Team oder allein reflektiert werden (9). Die wichtige 2. Frage ist unter Berücksichtigung fachlicher Allgemeinverbindlichkeit zu beantworten, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Die Beteiligung einer Leitungsfachkraft ist dabei zu empfehlen, falls fachliche Neutralität gewährleistet ist. Es wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.

Prüfschema Nr.1 zum nachträglichen fachlich- rechtlichen Bewerten:

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag - Handeln mit fachlicher Legitimität in rechtlicher Zulässigkeit -	
1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.	
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Aktive Grenzsetzg. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzg. möglich.	
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(f) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.	

Prüfschema Nr.2 zum fachlich- rechtlichen Bewerten in der Planungsphase:

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch im Erziehungsalltag - Planen mit fachlicher Legitimität in rechtlicher Zulässigkeit -	
1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.	
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Aktive Grenzsetzg. (körperl. Einsatz wie Festhalten um Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: erforderlich + keine mildere geeignete aktive Grenzsetzg. möglich.	
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	

FALLBEISPIELE - Fachlich- rechtliches Bewerten nach Prüfschema Nr.1

I. Beispiel: R- fast 16 Jahre

Diagnosen/Sozialverhaltensproblematik - ADS Störung der Impulskontrolle - Fühlt sich schnell angegriffen - Provoziert, „damit es Stress gibt“ - Fühlt sich schnell unverstanden - Primitive Abwehrmechanismen -Projektion, Spaltung, Verleugnung - Eigene Bedürfnisse und die Vermeidung von Anstrengung stehen im Vordergrund (z.B. kein Interesse an Schule) - Bedarf nach Anerkennung durch andere Jugendliche Hat wenig bis gar keine Strategien mit anderen Jugendlichen angemessen in Kontakt zu treten - Ressourcen : IQ: 91 - Kann sich gut artikulieren und reflektieren (z.B. auch entschuldigen) - Nach „Ausrastern“ kann er sich gut beruhigen - Geht offen mit seinen Themen um - Kann sich auf Hilfsangebote einlassen

Die Einrichtung hat beschlossen, aufgrund der allgemeinen Situation (Covid 19) keine Heimfahrten mehr stattfinden zu lassen, da viele Eltern, auch die Mutter von R. relativ unbedarft mit Schutz, Hygiene, Sicherheit umgehen. R.s Mutter sollte wenige Tage später zu Besuch kommen, dieser war von der Entscheidung nicht betroffen. Nachdem R. diese Entscheidung aufgenommen hat, überredete er einen anderen Jugendlichen, ein Fahrrad zu nehmen, zum Bahnhof zu fahren und mit ihm in seinen Heimatort zu entweichen. Der diensthabende Mitarbeiter, fuhr nach Bekanntwerden der Entweichung zum Bahnhof und entdeckte die Beiden dort. Nach einigem Hin und Her und eindringlichen Worten, ließen sich beide überzeugen, nicht in den Zug einzusteigen und wieder in die Einrichtung zu fahren. R. durfte danach für einige Tage nicht die Einrichtung verlassen und seine Medien nicht nutzen.

A.. Heimfahrverbot wegen Covid 19:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - ein Verbot bzw. eine einseitig festgelegte Regel beinhalten Grenzsetzungen

2. Frage 2: Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)?

Ja: Das nachvollziehbare päd. Ziel liegt im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit (schütze Deine Gesundheit), darüber hinaus im Rahmen von Gemeinschaftsfähigkeit (Solidarität in der Pandemie)

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Von stillschweigender Zustimmung ist nicht auszugehen, da es sich nicht um eine für Sorgeberechtigte vorhersehbare Maßnahme handelt. Falls die Mutter als Sorgeberechtigte mit dem Heimfahrverbot einverstanden war , liegt deren Zustimmung vor, ist die Frage mit **Ja** zu beantworten.

4. Frage 4: Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug.vor, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wurde?

Nein: es bestand zwar eine Gesundheitsgefahr durch die Pandemie, diese war aber nicht akut. Akute Eigen- oder Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Notwehr) bedeutet hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens.

Ergebnis: Sofern die sorgeberechtigte Mutter ausdrücklich zugestimmt hat, ist das Heimfahrverbot als **zulässige Macht** einzustufen.

B. Verbot die Einrichtung zu verlassen:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - ein Verbot bzw. eine einseitig festgelegte Regel beinhalten Grenzsetzungen

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Es handelt sich um Freiheitsbeschränkung, da mit der verbalen Grenzsetzung (Verbot) psychischer Druck verbunden und somit das Verlassen der Einrichtung erschwert ist. Freiheitsentzug läge erst dann vor, wenn das Verlassen der Einrichtung mechanisch (Türabschluss) oder personal (permanente Kontrolle durch EinrichtungsmitarbeiterInnen) ausgeschlossen ist. Mit der vorliegenden Freiheitsbeschränkung wird nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt: die Konsequenz des „Verbots die Einrichtung zu verlassen“ steht in einem inneren Zusammenhang mit der Regel (Heimfahrverbot/ siehe A) und vermittelt damit R deren päd. Sinn und Zweck. Das „Verbot die Einrichtung zu verlassen“ ist damit nachvollziehbar geeignet, ein päd. Ziel im Rahmen von Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Frage 1 ist mit **Ja** zu beantworten.

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Das wäre der Fall, wenn die sorgeberechtigte Mutter ausdrücklich zugestimmt hätte oder mit solcher Konsequenz im Zeitpunkt der Aufnahme rechnen musste. Letzteres scheidet aus. Nur wenn im Zeitpunkt der Aufnahme oder später mit der Mutter sowohl die Heimfahrverbotsregel als auch die Konsequenz des „Verbots die Einrichtung zu verlassen“ besprochen wurde, wäre das „Verbots die Einrichtung zu verlassen“ mit ihrer Zustimmung ausgesprochen. Dann wäre die **Frage 3 zu bejahen**.

4. Frage 4: Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug.vor, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wurde?

Dies ist zu **verneinen**, da keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des R vorliegt. R müsste ein eigenes oder das Recht einer anderen Person akut gefährden. Es reicht nicht die mögliche Gefährdung eines Erziehungsziels.

Im **Ergebnis** ist das „Verbot die Einrichtung zu verlassen“ **zulässige Macht, sofern die sorgeberechtigte Mutter zuvor ausdrücklich zugestimmt hat**.

C. Verbot der Mediennutzung:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - ein Verbot bzw. eine einseitig festgelegte Regel beinhalten Grenzsetzungen

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Konsequenzen werden dem jungen Menschen in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Davon ist, sofern sie mit einem vorherigen Regelverstoß oder sonstigem unerwünschtem Verhalten in innerem Zusammenhang stehen, auszugehen. Fehlt ein solcher Zusammenhang, wird nur dann fachliche legitim im Sinne der Frage 2 gehandelt, wenn eine Begründung vorliegt, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt. Ob das Verbot der Mediennutzung insoweit ausreichend begründet wurde, kann aus dem Sachverhalt nicht abgeleitet werden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass R in der Verbindung des Heimfahrverbots mit dem Mediennutzverbot keinen für ihn verständlichen Sinn und Zweck erkennen konnte. Damit ist das Verbot der Mediennutzung ungeeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Frage 2 ist unter dem angenommenen Sachverhalt mit **Nein** zu beantworten, sodass direkt zur Frage 4 überzuleiten ist.

3. Frage 4: Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug.vor, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wurde?

Die Frage 4 ist zu **verneinen**, da keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des R vorliegt. R müsste ein eigenes oder das Recht einer anderen Person akut gefährden. Es reicht nicht die mögliche Gefährdung eines Erziehungsziels.

Ergebnis: unter Würdigung des angenommenen Sachverhalts liegt **Machtmissbrauch** vor.

II. Beispiel: ebenfalls R- fast 16 Jahre

R. gerät mit einer Mitarbeiterin über eine Bagatelle in einen Konflikt. Er verweigert sich einer Aufforderung und läuft unter wüsten Beschimpfungen in sein Zimmer. Er knallt die Türe und tritt mehrfach gegen diese. Man hört Glas zerspringen. A. und B. öffnen die Tür und sehen das R. eine kleine Glasscherbe in der Hand hält und mehrfach über seinen Arm geht. A. versucht ihm mit gutem Zureden die Scherbe abzunehmen. R. versucht sich dem zu entziehen und nimmt sich seine Spielkonsole und deutet an, sie in die Richtung des Pädagogen zu werfen. Dieser wertet das als Angriff, kommt R.s Wurf zuvor und hält R. fest. Da R. sich heftig wehrt, wird er von A. auf den Boden gelegt und für wenige Minuten festgehalten. In der Zwischenzeit räumen die beiden anderen Mitarbeiter die Scherben vom Boden weg und fegen sein Zimmer. Nach einem kurzen Zeitraum verlassen die drei Fachkräfte das Zimmer und R legt sich auf das Bett. Nachdem R. sich wieder beruhigt hat findet ein Klärungsgespräch statt.

A. R nimmt seine Spielkonsole und deutet an, sie in die Richtung des Pädagogen zu werfen. Dieser wertet das als Angriff, hält R. fest, bevor dieser die Konsole werden kann:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Dass der Pädagoge R festhält, um dem Werfen der Konsole zuvorzukommen, ist nicht geeignet ein päd. Ziel zu verfolgen, geht es doch um die Abwehr eines Angriffs im Sinne von Notwehr, die jedem zusteht, gleichgültig, ob er sich mit einem Angriff innerhalb oder außerhalb päd. Prozesse konfrontiert sieht. Die Frage ist folglich mit **Nein** zu beantworten, sodass direkt zur Frage 4 überzuleiten ist.

3. Frage 4: Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug.vor, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wurde?

Ja: der Notwehrparagraf des Strafgesetzbuchs lautet (§ 32): „Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig“. Die Frage ist folglich mit **Ja** zu beantworten.

Ergebnis: Es ist von **zulässiger Macht** auszugehen. Auch sofern der Erzieher einen Angriff annahm, den R tatsächlich nicht plante, sähe das rechtliche Ergebnis nicht anders aus.

B. Da sich R. heftig wehrt, wird er von einem Pädagogen auf den Boden gelegt und für wenige Minuten festgehalten.

Das Ergebnis entspricht dem zum Sachverhalt A Ausgeführten. Die Frage 2 ist folglich mit gleicher Begründung zu verneinen, wobei die Rechtsfrage der Notwehr außer Betracht bleiben kann: jedenfalls liegt eine akute Fremdgefährdung des R vor, welcher der Pädagoge geeignet (das Geschehen muss später päd. aufgearbeitet werden) und verhältnismäßig begegnet (keine weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich).

Ergebnis: Es ist von **zulässiger Macht** auszugehen.

III. Beispiel: J- fast 14 Jahre

Diagnosen: Sozialverhaltensproblematik, Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung (ICD-10: F 92.0), Reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (ICD-10: F94.1), Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10: F90.0) und Suizidgedanken (ICD-10: R45.8) - Diagnoseergänzende interventionsbedürftige Symptome sind Schulabsentismus und Familienzerrüttung durch Scheidung - Die Sozialverhaltensproblematik von J. zeigt sich zurzeit durch geringe Frustrationstoleranz, affektive Instabilität, massive Stimmungsschwankungen, plötzliche Impulsdurchbrüche und Wut, mangelnde Regelakzeptanz (z.B. Missachtung von Normen, Regeln, Verpflichtungen, etc.) und durch gelegentlich oberflächlich selbstverletzendes Verhalten. J. hat deutliche Defizite in der Fähigkeit zur Selbststeuerung (Regulation des Selbstwertes, eigene Bedürfnisse/ Affekte organisieren und zu integrieren), zur Kommunikation (affektive Signale des Gegenübers zu verstehen und sich darauf einzulassen) und zur Bindung/ Beziehung. Er hat große Schwierigkeiten Bedürfnisaufschub und Wunschversagen auszuhalten. J. reagiert mit einer Mischung aus Annäherung, Vermeidung, Widerstand und Wut in der Interaktion mit den Fachkräften im Alltag. - Ressourcen: Kontaktfreudig und zugewandt - J. sind die allgemeinen Regeln des Zusammenlebens geläufig - Kann für sich und Andere Verantwortung übernehmen Begeisterungsfähigkeit Kommunikativ Absprachefähig

Während der abendlichen Reflexionsrunde sackte J immer weiter in seinem Stuhl und ließ seinen Körper hängen. Auf die Bitte von A sich vernünftig an den Tisch zu setzen, reagiert J mit abruptem Aufstehen und der Ankündigung nun die Runde verlassen zu wollen. Die Bitte zu bleiben, bis die Runde zu Ende sei, ignoriert er. A. bedeutet ihm, dass er ihn davon abhalten werde den Raum zu verlassen und stellt sich vor J. J will an A vorbei gehen, so dass dieser ihn an der Schulter festhält. J. bedroht A. mit einem Teller und der Aussage: „Ich kann Sie auch abstechen!“. Als J vehement versucht, sich an A vorbei zu drängeln, halten ihn A und B fest. J wehrt sich und versucht sich mit Schlagen des Kopfes gegen harte Gegenstände selbst zu verletzen. Nach ca. 10 min. kann J sich auf ein Gespräch mit C auf seinem Zimmer einlassen. In dem Gespräch kann er benennen, dass sein emotionaler Ausbruch mit seiner Mutter zu tun habe.

A. A bedeutet J, dass er ihn davon abhalten werde den Raum zu verlassen und stellt sich vor ihn

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Ja – J will das Zimmer verlassen und damit eigenmächtig einen päd. Prozess (Reflexionsrunde) beenden. Nach vorherigem Hinweis (verbale Grenzsetzung) stellt sich A vor J (aktive Grenzsetzung). Es ist anzunehmen, dass in der Reflexionsrunde päd. Ziele verfolgt wurden. Das Aufrechterhalten dieses Prozesses dient folglich ebenfalls solchen Zielen. Freilich ist bei aktiven Grenzsetzungen noch Folgendes zu beachten: aktive pädagogische Grenzsetzung, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes (z.B. kurzes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs), müssen angemessen sein: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Zum Beispiel ist ein Festhalten aufgrund eines entsprechenden Traumas ungeeignet. Das würde fachlicher Illegitimität bedeuten. „Verhältnismäßig“ bedeutet wiederum, dass keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation in Betracht kommt. Auch ist Voraussetzung, dass - sofern die Situation genügend Zeit bietet und es die Erfahrungen mit dem jungen Menschen zulassen - eine verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist.

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Von stillschweigender Zustimmung ist bei aktiven Grenzsetzungen nicht auszugehen, da es sich nicht um für Sorgeberechtigte vorhersehbare Maßnahmen handelt. Sofern die sorgeberechtigte Person im Zeitpunkt der Aufnahme über die in der Einrichtung praktizierte Option solcher oder vergleichbarer aktiver Grenzsetzungen nicht informiert wurde (z.B. in „fachlichen Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr.1 SGB VIII/ Dokumentation der eigenen päd. Grundhaltung) oder dieser Maßnahme zuvor nicht ausdrückliche zustimmte, ist die Frage mit **Nein** zu beantworten.

4. Frage 4: Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug.vor, der geeignet und verhältnismäßig begegnet wurde?

Nein: es bestand keine akute Gefährdung (Eigen- oder Fremdgefährdung des J). Es reicht nicht die mögliche Gefährdung eines Erziehungsziels.

Ergebnis: Nur sofern die sorgeberechtigte Person zugestimmt hat, ist das Handeln als **zulässige Macht** einzustufen.

B. J will an A vorbeigehen, so dass dieser ihn an der Schulter festhält.

Es gilt das unter A Ausgeführte entsprechend, sodass - sofern die sorgeberechtigte Person zugestimmt hat – im **Ergebnis** das Handeln als **zulässige Macht** einzustufen ist.

C. J bedroht A. mit einem Teller und der Aussage: „Ich kann Sie auch abstechen!“. Als J. vehement versucht, sich vorbei zu drängeln, halten ihn A. und B. fest.

Wiederum gilt das unter A Ausgeführte entsprechend, sodass - sofern die sorgeberechtigte Person zugestimmt hat – im **Ergebnis** das Handeln **zulässige Macht** ist.

IV. Beispiel: J- 12 Jahre

Diagnose: F 94.1 Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung, schwere frühkindliche Traumatisierung, suchtkranke Eltern, Vernachlässigung und Gewalterfahrung. Aktuelle Problematik: seine früh einsetzende Pubertätsentwicklung mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit ausgeprägtem Täterverhalten und Ego-States. Er wird durch Vieles getriggert. Dann gerät er in Angst, Übererregung, Wut und in das Wiedererleben traumatischer Situationen.

Der Junge geht jeden Abend unbegleitet duschen oder baden. Dabei beginnt er lautstark zu singen. Lautes Singen ist bei dem Jungen als Symptom ansteigender Erregung bekannt, die überwiegend zu anschließenden Impulsdurchbrüchen und herausforderndem, gewaltbereitem Verhalten führt. Trotz mehrfachen Klopfens und Aufforderungen durch die geschlossene Tür, das Singen zu unterlassen und sich zu entspannen, begann er immer wieder zu singen. Nach dem Duschen war er sichtlich aufgewühlt. Um in die Situation eingreifen und das Kind ggf. reorientieren zu können, wurde dem Jungen untersagt, beim Duschen die Badezimmertür abzuschließen. Damit niemand ungefragt die Tür öffnen kann, wurde diese beaufsichtigt.

Verbieten das Badezimmer abzuschließen:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja – es liegt eine verbale Grenzsetzung (Verbot) vor.

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Ja Das nachvollziehbar verfolgte päd. Ziel lautet: Beruhigung. Dies wird so interpretiert, dass er für seine Umgebung als störend empfunden wurde, sodass Beruhigung im Kontext der Gemeinschaftsfähigkeit gefordert war.

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Im Unterschied zu aktiven sind verbale Grenzsetzungen wie Verbote in der Regel für Sorgeberechtigte vorhersehbar (Erziehungsroutine/ Ausnahme ausgefallene verbale Grenzsetzungen), sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ ausgegangen werden kann, d.h. von zulässiger Macht.

Ergebnis: zulässige Macht

V. Beispiel: J- 12 Jahre

Diagnose: F 94.1 Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung, schwere frühkindliche Traumatisierung, suchtkranke Eltern, Vernachlässigung und Gewalterfahrung. Aktuelle Problematik: seine früh einsetzende Pubertätsentwicklung mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit ausgeprägtem Täterverhalten und Ego-States. Er wird durch Vieles getriggert. Dann gerät er in Angst, Übererregung, Wut und in das Wiedererleben traumatischer Situationen.

Der Junge hat einen lautstarken Konflikt mit einer pädagogischen Fachkraft, der sich seit über 30 Minuten durch Beleidigung der Fachkraft, dem Knallen von Türen, Aufstampfen und Schreien des Jungen in seinem Zimmer zeigt. Der Junge rennt zum wiederholten Male wütend über den Flur in die Richtung seines Zimmer.

Eine ihm entgegenkommende Fachkraft hält ihn an den Armen fest und stellt ihn mit dem Rücken an die Wand. Die Fachkraft teilt dem Jungen mit, dass sie nur mit ihm sprechen möchte und dies nur ginge, wenn er nicht weglaufe. Es besteht kein dauerhafter Körperkontakt. Der Junge wird durch zurückziehen an seinem Arm daran gehindert die Situation zu verlassen. Das Gespräch soll den Jungen darin unterstützen sich zu reorientieren. Die Fachkraft fungiert als Helferlich zur Regulation der dysfunktionalen Emotionen.

An Armen festhalten um ein beruhigendes Gespräch zu führen:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - es liegt eine aktive Grenzsetzung vor

2. Bei aktiven Grenzsetzungen sind im Kontext „fachlicher Legitimität“ 2 Fragen zu beantworten:

a. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Das kurze Festhalten an den Armen diente dazu, das Kind aus der erregten Bewegung zu holen und ihm zu ermöglichen zuhören zu können. Nachvollziehbar verfolgtes päd. Ziel war die Beruhigung durch ein Gespräch, auch wieder im Kontext der Gemeinschaftsfähigkeit.

b. Zusatzfrage: war die aktive Grenzsetzung angemessen (erforderlich und keine mildere geeignete aktive Grenzsetzung möglich)?

Die aktive Grenzsetzung war nicht nur erforderlich, da der Junge durch Zureden nicht erreichbar war. Auch stand keine weniger intensiv in das Kindesrecht der freien Ortswahl eingreifende aktive Grenzsetzung zur Verfügung. Die aktive Grenzsetzung des Festhaltens war daher angemessen. Auch diese Zusatzfrage ist zu bejahen, sodass das Handeln fachlich legitim war.

Frage 2 und die Zusatzfrage sind zu bejahen, das Handeln ist „fachlich legitim“

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Das Sorgerecht liegt bei einem Vormund des Jugendamtes. Dieser ist durch den Träger zu informieren: entweder vorher im Einzelfall (wenig praktikabel) oder in Form 2fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) im Zeitpunkt der Aufnahme. Letzteres wird im Sinne einer schriftlich fixierten päd. Grundhaltung des Trägers empfohlen. Dabei orientiert sich die päd. Grundhaltung an den Prinzipien des Prüfschemas. Insbesondere muss klar sein, dass aktive Grenzsetzungen bei Bedarf angewandt werden. Eine abschließende Aufzählung möglicher Fallbeispiele ist dabei nicht erforderlich, wohl das Beschreiben einiger typischer Situationen, wobei - ähnlich wie im Rahmen der allgemeinen Handlungsleitsätze (Anhang) - die fachlichen Handlungsleitsätze des Trägers unter dem Vorbehalt der päd. Indikation des Einzelfalls stehen. Es handelt sich eben in beiden Fällen um Leitsätze hinsichtlich als „fachlich legitim“ in Betracht kommender Handlungsoptionen, wobei - falls schon vorhanden - die allgemeinen Handlungsleitsätze Basis für die einrichtungsspezifischen „fachlichen Handlungsleitlinien“ sind.

Von stillschweigender Zustimmung ist bei aktiven Grenzsetzungen nicht auszugehen, da es sich - im Unterschied zu verbalen Grenzsetzungen - nicht um für Sorgeberechtigte vorhersehbare Maßnahmen handelt.

Sofern also die sorgeberechtigte Person im Zeitpunkt der Aufnahme über die in der Einrichtung praktizierte Option solcher oder vergleichbarer aktiver Grenzsetzungen.in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) nicht in Kenntnis gesetzt wurde oder dieser Maßnahme zuvor nicht ausdrücklich zustimmte, ist die Frage 3 mit **Nein** zu beantworten.

Bemerkung: eine Umfrage des Bundesfachministeriums ergab vor zwei Jahren, dass nur in ca. jeder 2. Einrichtung „fachliche Handlungsleitlinien“ im Sinne des seit 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft befindlichen § 8b II NR.1 SGB VIII existieren, wohl auch nur im Sinne allgemein gefasster Leitbilder.

4. Frage 4: Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Jugendlichen vor?

Nein: es bestand keine akute Gefährdung (Eigen- oder Fremdgefährdung des J). Die Gefährdung eines Erziehungsziels reicht nicht, akut gefährdet sein muss ein Kindesrecht oder das einer anderen Person.

Ergebnis: Nur sofern die sorgeberechtigte Person zugestimmt hat, ist das Handeln als **zulässige Macht** einzustufen.

VI. Beispiel: J- 12 Jahre

Diagnose: F 94.1 Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung, schwere frühkindliche Traumatisierung, suchtkranke Eltern, Vernachlässigung und Gewalterfahrung. Aktuelle Problematik: seine früh einsetzende Pubertätsentwicklung mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit ausgeprägtem Täterverhalten und Ego-States. Er wird durch Vieles getriggert. Dann gerät er in Angst, Übererregung, Wut und in das Wiedererleben traumatischer Situationen.

A. Der Junge kann beim Essen in der Regel benennen, wann er satt ist und seine Portionen zunehmend gut einschätzen. Ist das Essen beendet und es wird die abendliche Reflexionsrunde begonnen, fragt er nach weiteren Lebensmitteln oder beginnt einzelne Beilagen wie Tomate und Gurke zu essen und damit zu spielen. An diesem Punkt wird dem Jungen das Essen weiterer Lebensmittel untersagt. Die Begründung: Es handelt sich um Essen aus Langeweile und/ oder um eine Vermeidungsstrategie.

A. „Essen aus Langeweile“ verbieten:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - ein Verbot bzw. eine einseitig festgelegte Regel beinhalten Grenzsetzungen

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Ja. Der Junge hatte zuvor ausreichend Zeit sich mit dem Abendessen zu beschäftigen und seinen Teller weggestellt, als er spürte satt zu sein. Das abendliche Reflexionsgespräch findet erst statt, wenn alle aufgegessen haben. Nachvollziehbares päd. Ziel war der eigenverantwortliche Umgang mit Lebensmitteln.

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Es dürfte sich hier im Rahmen verbaler Grenzsetzungen um päd. Routine handeln, mit der Sorgeberechtigte im Zeitpunkt der Aufnahme rechnen mussten. Aufgrund „stillschweigender Zustimmung“ ist die Frage 3 zu bejahen.

Im Ergebnis liegt zulässige Macht vor.

B. Der Junge fällt durch herausforderndes und grenzverletzendes Verhalten auf. Trotz mehrfacher Ansprache, bleibt er bei diesem. Daraufhin wird er vom Tisch verwiesen und das Abendessen für ihn beendet. Er kann ein geschmiertes Brot auf seinem Zimmer essen oder nach Ende des Abendessens in Begleitung einer Fachkraft am Tisch essen.

B. Kein Abendessen, stattdessen geschmiertes Brot auf dem Zimmer o.nach Ende des Abendessens mit Fachkraft essen:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - ein Verbot bzw. eine einseitig festgelegte Regel beinhalten Grenzsetzungen

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Ja. Der Junge ist nicht in der Lage angemessen in Gemeinschaft zu essen. Er erhält die Möglichkeit alleine zu essen. Die Gemeinschaftsfähigkeit muss zu einem anderen Zeitpunkt geübt werden. Es ist wichtig, dass er zu einem anderen Zeitpunkt die Möglichkeit erhält das Essen in Gemeinschaft üben zu können. Nachvollziehbares päd. Ziel ist die Gemeinschaftsfähigkeit.

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Ja Im Unterschied zu aktiven sind verbale Grenzsetzungen wie Verbote in der Regel für Sorgeberechtigte vorhersehbar (Erziehungsroutine/ Ausnahme ausgefallene verbale Grenzsetzungen), sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ ausgegangen werden kann, d.h. von zulässiger Macht.

Ergebnis: zulässige Macht

C. Der Junge fällt durch herausforderndes und grenzverletzendes Verhalten auf. Trotz mehrfacher Ansprache, bleibt er bei diesem. Daraufhin wird er vom Tisch verwiesen und das Abendessen für ihn beendet und er wird ins Bett geschickt.

C. Abendessen beendet, ins Bett geschickt:

1. Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ja - ein Verbot bzw. eine einseitig festgelegte Regel beinhalten Grenzsetzungen

2. Frage 2: War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?

Der Junge ist nicht in der Lage angemessen in Gemeinschaft zu essen. Die Gemeinschaftsfähigkeit muss zu einem anderen Zeitpunkt geübt werden. Es ist wichtig, dass er zu einem anderen Zeitpunkt die Möglichkeit erhält das Essen in Gemeinschaft üben zu können. Nachvollziehbares päd. Ziel ist die Gemeinschaftsfähigkeit, wobei ein komplettes Essensverbot keine geeignetes Verhalten wäre, ein päd. Ziel zu verfolgen. Tritt das Verhalten des Jungen vermehrt auf, ist für eine anderweitige Versorgung zu sorgen, wie zum Beispiel in Szenario B beschrieben.

3. Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)?

Ja Im Unterschied zu aktiven sind verbale Grenzsetzungen wie Verbote in der Regel für Sorgeberechtigte vorhersehbar (Erziehungsroutine/ Ausnahme ausgefallene verbale Grenzsetzungen), sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ ausgegangen werden kann, d.h. von zulässiger Macht. **Ergebnis:** zulässige Macht